jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/18 95/19/1706

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §34 Abs4;
AVG §35;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2807/53 E 23. September 1954 VwSlg 3500 A/1954 RS 2

Stammrechtssatz

Die im § 35 AVG vorgesehene Mutwillensstrafe kann auch gegen Bevollmächtigte verhängt werden, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind.

Schlagworte

Stellung des Vertretungsbefugten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191706.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at